



# Stadtfeuerwehrverband Karlsruhe e.V.

## Satzung



## Inhaltsverzeichnis

Inhaltsverzeichnis .....	2
Präambel .....	3
§1 Name, Sitz, Rechtsstellung.....	3
§ 2 Aufgabe und Zweck .....	3
§ 3 Beginn und Ende der Mitgliedschaft .....	4
§ 4 Ehrenmitgliedschaft .....	4
§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder, Mitgliedsbeiträge .....	4
§ 6 Verbandsorgane .....	5
§ 7 Verbandsversammlung.....	5
§ 8 Aufgaben der Verbandsversammlung.....	6
§ 9 Verbandsausschuss.....	6
§ 10 Aufgaben des Verbandsausschuss.....	7
§ 11 Vorstand .....	8
§ 12 Aufgaben des Vorstandes .....	9
§ 13 Schriftführer und Fachgebietsleiter .....	10
§ 14 Kassenwesen des Verbandes .....	10
§ 15 Jugendfeuerwehr .....	11
§ 16 Haftung .....	11
§ 17 Auflösung des Verbandes .....	11
§ 18 Salvatorische Klausel .....	12
§ 19 Inkrafttreten.....	12



## Präambel

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung männlicher, weiblicher und diverser Sprachformen verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichwohl für alle Geschlechter.

## §1 Name, Sitz, Rechtsstellung

- (1) Die Feuerwehren in der Stadt Karlsruhe bilden eine Vereinigung mit dem Namen „Stadtfeuerwehrverband Karlsruhe e.V.“, im Folgenden „Verband“ genannt. Der Verband ist im Vereinsregister eingetragen. Geschäftssitz ist Karlsruhe.
- (2) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## § 2 Aufgabe und Zweck

- (1) Der Verband hat folgende Aufgaben:
  1. Förderung des Feuerwehrwesens innerhalb der Stadt Karlsruhe,
  2. Pflege der kameradschaftlichen Verbindungen der in der Stadt Karlsruhe vorhandenen Feuerwehren und deren Gliederungen untereinander, sowie mit anderen Stadt- und Kreisfeuerwehrverbänden,
  3. Weiterbildung der Feuerwehrangehörigen sowie Austausch feuerwehrtechnischer Erfahrungen,
  4. Zusammenarbeit mit den am Brand- und Katastrophenschutz Interessierten und dafür verantwortlichen Stellen und Organisationen,
  5. Vertretung der Interessen der Feuerwehren des Verbandes gegenüber den Dachverbänden in Land, Bund sowie anderen Behörden, Organisationen und Einrichtungen,
  6. Förderung und Betreuung der Jugendfeuerwehren des Verbandsbereiches,
  7. Förderung und Betreuung der musiktreibenden Züge der Feuerwehren des Verbandsbereiches.
- (2) Der Verband verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verband ist politisch und weltanschaulich neutral.
- (3) Der Verband kann Mitglied anderer Vereine, Verbände, Stiftungen o. ä. Institutionen sein. Über die Mitgliedschaft entscheidet der Verbandsausschuss mit einer Mehrheit von zwei Drittel der anwesenden Mitglieder.
- (4) Der Verband ist Mitglied des Landesfeuerwehrverbandes Baden-Württemberg, des Deutschen Feuerwehrverbandes, des Verein Baden-Württembergisches Feuerwehrheim e.V. Titisee und der Feuerwehrstiftung Gustav-Binder des Landesfeuerwehrverbandes Baden-Württemberg.



## § 3 Beginn und Ende der Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder des Verbandes sind oder können sein:
  1. die Abteilungen der Freiwilligen Feuerwehr Karlsruhe,
  2. die Berufsfeuerwehr Karlsruhe,
  3. die Werkfeuerwehren in Karlsruhe,
  4. fördernde Mitglieder (natürliche und juristische Personen).
  
- (2) Über die Aufnahme entscheidet auf schriftlichen Antrag der Verbandsausschuss. Bei Ablehnung des Antrags ist der Verband nicht verpflichtet, dem Antragsteller Gründe hierfür zu nennen.
  
- (3) Die Mitgliedschaft endet:
  1. Durch Austritt, Ausschluss oder durch Auflösung des Verbandes.
  2. Der Austritt eines Mitgliedes aus dem Verband ist nur zum Schluss eines Geschäftsjahres möglich. Die Austrittserklärung muss mindestens einen Monat zuvor schriftlich dem Vorsitzenden zugegangen sein.
  3. Mitglieder, die trotz Mahnung, ihre Pflichten verletzen können auf Beschluss des Verbandsausschusses aus dem Verband ausgeschlossen werden.

## § 4 Ehrenmitgliedschaft

- (1) Ehemalige Verbandsvorsitzende, die sich um den Verband und das Feuerwehrwesen verdient gemacht haben, können auf Beschluss des Verbandsausschusses vom Verbandsvorsitzenden zu Ehrenvorsitzenden ernannt werden.
  
- (2) Persönlichkeiten, die sich besondere Verdienste um das Feuerwehr- und Feuerwehrverbandswesen erworben haben, können auf Beschluss des Verbandsausschusses zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

## § 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder, Mitgliedsbeiträge

- (1) Die Mitglieder dürfen nach Maßgabe der Satzung an den Einrichtungen und Veranstaltungen des Verbandes teilhaben.
  
- (2) Die Mitglieder sind verpflichtet die Satzung einzuhalten, insbesondere stets Aufgabe und Zweck des Verbandes zu verfolgen.
  
- (3) Die Mitglieder sind verpflichtet, den Verband und seine Organe bei der Durchführung der Aufgaben und der Verbandsgeschäfte zu unterstützen.
  
- (4) Die Mitglieder entrichten für jeden aktiven Angehörigen einen jährlichen Beitrag an den Verband. Der Beitrag ist spätestens vier Wochen nach Rechnungsstellung fällig. In diesem Beitrag sind die Beiträge für den Landesfeuerwehrverband Baden-Württemberg, den Deutschen Feuerwehrverband und den Verein Baden-Württembergisches Feuerwehrheim e.V. Titisee enthalten.



- (5) Ehrenmitglieder sind von der Verpflichtung zur Zahlung von Jahresbeiträgen freigestellt.
- (6) Mitgliedsbeiträge von fördernden Mitgliedern sind nach Maßgabe des Einkommensteuergesetzes Spenden an den Verband.

## § 6 Verbandsorgane

- (1) Organe des Verbandes sind:
  1. die Verbandsversammlung,
  2. der Verbandsausschuss,
  3. der Vorstand.
- (2) Die Mitglieder der Organe nehmen ihre Aufgabe ehrenamtlich wahr. In begründeten Fällen kann Mitgliedern des Vorstandes eine Aufwandsentschädigung gewährt werden. Die Höhe der Aufwandsentschädigung legt die Verbandsversammlung fest.
- (3) Für die Verwaltung und die laufende Geschäftsführung des Verbandes kann eine Geschäftsstelle eingerichtet werden.

## § 7 Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung setzt sich aus den Mitgliedern des Vorstandes, des Verbandsausschusses und den Delegierten zusammen. Die Verbandsversammlung wird vom Vorstandsvorsitzenden geleitet.
- (2) Die Mitglieder des Verbandes (§ 3 Abs. 1 Ziff.1-3) entsenden für jeweils angefangene 20 aktive Feuerwehrangehörige einen Delegierten für die Dauer der Versammlung.
- (3) Die Verbandsversammlung findet jährlich statt. Sie ist drei Wochen vorher durch schriftliche oder elektronische Einladung mit Bekanntgabe der Tagesordnung an die Mitglieder des Verbandsausschusses, die Mitglieder des Vorstandes und die Delegierten einzuberufen.
- (4) Die Verbandsversammlung ist einzuberufen, wenn der Verbandsausschuss dies beschließt oder dies mindestens von einem Drittel der Mitglieder nach § 3 Abs. 1 Ziff.1-3 schriftlich unter Angabe von Gründen verlangt wird.
- (5) Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder nach § 7 Abs. 1 anwesend sind. Beschlüsse bedürfen der einfachen Mehrheit. Jedes Mitglied der Versammlung hat eine Stimme.
- (6) Bei Satzungsänderungen müssen zwei Drittel der Mitglieder nach § 7 Abs. 1 anwesend sein. Beschlüsse über Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von drei Viertel der anwesenden Mitglieder.
- (7) Ist eine Verbandsversammlung nicht beschlussfähig, ist innerhalb von sechs Wochen eine neue Verbandsversammlung mit Einladungsfrist von zwei Wochen einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen in einfacher Mehrheit



beschlussfähig ist. Hierauf ist bei der Einladung hinzuweisen. Dies gilt auch bei Satzungsänderungen.

- (8) Über die Beratung und Beschlussfassung ist eine Niederschrift zu fertigen. Sie ist vom Vorsitzenden gegenzuzeichnen. Jedes Mitglied des Verbandsausschusses erhält ein Exemplar der Niederschrift. Die Einspruchsfrist beträgt 14 Tage gerechnet ab Erhalt der Niederschrift; über Einsprüche entscheidet jeweils der Verbandsausschuss.
- (9) Zur Verbandsversammlung kann der Vorsitzende Persönlichkeiten und Organisationen, welche dem Verband nahestehen, einladen.
- (10) Die Verbandsversammlung kann auch in Form einer Online-Verbandsversammlung abgehalten werden. Hierzu wird der Vorstand einen Online-Konferenzraum bereitstellen und den Delegierten spätestens drei Tage vor der Versammlung die Zugangsdaten in schriftlicher oder elektronischer Form zukommen lassen.
- (11) Die Delegierten können bei einer Online-Versammlung ihre Mitgliedsrechte im Wege der elektronischen Kommunikation ausüben. Delegierte haben die Möglichkeit, Anträge vor der Durchführung der Verbandsversammlung in schriftlicher oder elektronischer Form an die Adresse des Stadtfeuerwehrverbandes zu richten. Diese Anträge müssen spätestens sieben Tage vor der Verbandsversammlung eingegangen sein.

## § 8 Aufgaben der Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung hat folgende Aufgaben:
  1. Wahl des Vorstandes,
  2. Entgegennahme der Jahres-, Kassen- und Kassenprüfberichte sowie Entlastung des Vorstandes und des Fachgebietsleiters Kassenwesen,
  3. Wahl der Kassenprüfer,
  4. Beratung und Entscheidung wichtiger Angelegenheiten des Verbandes,
  5. Satzungsänderungen.
- (2) Anträge auf Satzungsänderungen sind mindestens vier Wochen vor der Verbandsversammlung beim Vorsitzenden schriftlich einzureichen.

## § 9 Verbandsausschuss

- (1) Der Verbandsausschuss besteht aus den stimmberechtigten Mitgliedern:
  1. dem Vorsitzenden
  2. den drei Stellvertretern des Vorsitzenden gemäß § 11, Abs. 2 Ziff. 2.
  3. dem Feuerwehrkommandanten
  4. den Abteilungskommandanten der Abteilungen der Freiwilligen Feuerwehr
  5. den Kommandanten der Werkfeuerwehren
  6. dem Fachgebietsleiter Jugendarbeit
  7. dem Fachgebietsleiter Kassenwesen
  8. dem Fachgebietsleiter Musikwesen



9. dem Schriftführer
10. dem Altersobmann
11. der Beauftragten für Frauen und Mädchen

sowie den beratenden Mitgliedern:

12. dem Fachgebietsleiter Pressearbeit
13. dem Fachgebietsleiter Sport
14. dem Fachberater PSNV
15. den Ehrenvorsitzenden
16. dem Feuerwehrarzt.

Neben den Mitgliedern des Verbandsausschusses kann der Vorsitzende weitere Personen einladen bzw. beratend hinzuziehen.

- (2) Die Mitgliederzahl des Verbandsausschusses ist entsprechend zu reduzieren, wenn Funktionen von Abs. 1 nicht besetzt sind oder eine Person mehrere Funktionen nach Abs. 1 Ziff. 1 – 16 innehat. Hier wird nur eine Funktion berücksichtigt.
- (3) Der Verbandsausschuss wird vom Vorsitzenden des Verbandes oder von seinem amtierenden Stellvertreter einberufen. Bei Verhinderung eines stimmberechtigten Mitgliedes des Verbandsausschusses kann dessen Stellvertreter stimmberechtigt teilnehmen.
- (4) Der Vorsitzende des Verbandes oder sein amtierender Stellvertreter hat den Verbandsausschuss einzuberufen, wenn dies mindestens ein Drittel der Mitglieder des Verbandsausschusses schriftlich unter Angabe von Gründen verlangt. Die Sitzung des Verbandsausschusses wird vom Vorsitzenden des Verbandes oder einem seiner Stellvertreter geleitet.
- (5) Der Verbandsausschuss ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind.
- (6) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Jedes Mitglied des Verbandsausschusses hat eine Stimme
- (7) Über die Beratungen des Verbandsausschusses ist eine Niederschrift zu fertigen. Sie ist vom Sitzungsleiter gegenzuzeichnen. Jedes Mitglied des Verbandsausschusses erhält hiervon eine Ausfertigung.

## § 10 Aufgaben des Verbandsausschuss

- (1) Der Verbandsausschuss hat folgende Aufgaben:
  1. Unterstützung des Vorstandes,
  2. Durchführung der Beschlüsse der Versammlung,
  3. Beraten und beschließen über alle wichtigen Fragen, soweit nicht die Versammlung zuständig ist,
  4. Vorbereiten der Versammlung einschließlich Festlegung der Tagesordnung,



5. Beschluss über die Bestellung des Fachgebietsleiters Pressearbeit, des Fachgebietsleiters Sport und ggfs. weiterer fachkundiger Personen,
6. Beschluss über die Ernennung von Ehrenmitgliedern des Verbandes,
7. Bestellen der Delegierten für Außenvertretungen des Verbandes bei Verhinderung der Mitglieder des Vorstandes oder wenn mehr Delegierte erforderlich sind,
8. Festsetzung von Mitgliedsbeiträgen,
9. Festsetzung von Geschäftsordnungen und einer Kassenordnung.

## § 11 Vorstandsvorstand

(1) Vorstandsvorstand i. S. des § 26 BGB ist der Vorstandsvorsitzende und seine drei Stellvertreter. Jeder ist allein vertretungsberechtigt.

(2) Der Vorstandsvorstand besteht aus den stimmberechtigten Mitgliedern:

1. dem Vorstandsvorsitzenden,
2. seinen drei Stellvertretern; diese sollen aus jeweils einer der Gruppierungen stammen:
  - a. Freiwillige Feuerwehr
  - b. Berufsfeuerwehr
  - c. Werkfeuerwehren
3. dem Feuerwehrkommandanten
4. dem Fachgebietsleiter Jugendarbeit
5. dem Fachgebietsleiter Kassenwesen
6. dem Fachgebietsleiter Musikwesen
7. dem Schriftführer
8. dem Altersobmann
9. der Beauftragten für Frauen und Mädchen

sowie den beratenden Mitgliedern:

10. dem Fachgebietsleiter Pressearbeit
11. dem Fachgebietsleiter Sport
12. dem Fachberater PSNV
13. den Ehrenvorsitzenden
14. dem Feuerwehrarzt.

Neben den Mitgliedern des Vorstandsvorstandes kann der Vorsitzende weitere Personen einladen bzw. beratend hinzuziehen.

Die Mitgliederzahl des Vorstandsvorstandes ist entsprechend zu reduzieren, wenn Funktionen von Abs. 1 nicht besetzt sind oder eine Person mehrere Funktionen nach Abs. 2 Ziff. 1 – 14 innehat. Hier wird nur eine Funktion berücksichtigt.





- (3) Dem Vorstandsvorstand sollen zwei Vertreter der Freiwilligen Feuerwehr, ein Vertreter der Werkfeuerwehr und ein Vertreter der Berufsfeuerwehr angehören.
- (4) Der Verbandsvorsitzende, seine Stellvertreter, der Fachgebietsleiter Kassenwesen und der Schriftführer werden von der Verbandsversammlung auf fünf Jahre in geheimer Wahl gewählt. Näheres regelt die Geschäftsordnung Wahlen des Verbandes.
- (5) Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vor Ablauf der Wahlperiode aus, wird bei der nächsten Verbandsversammlung für die Restwahlperiode eine Ersatzperson gewählt.
- (6) Die Wahlen werden vom Vorsitzenden des Verbandes geleitet. Steht dieser selbst zur Wahl, übernimmt die Wahlleitung einer seiner Stellvertreter. Stehen die Stellvertreter ebenfalls zur Wahl, wird ein Wahlleiter von der Verbandsversammlung bestimmt.
- (7) Der Vorstand wird vom Vorsitzenden nach Bedarf, mindestens zweimal jährlich, einberufen. Er muss unverzüglich einberufen werden, wenn mindestens zwei seiner Mitglieder es beantragen.
- (8) Beschlüsse im Vorstand werden mehrheitlich gefasst; bei Pattsituationen entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
- (9) Die Mitglieder des Vorstandsvorstandes scheidern mit Erreichen des 70. Lebensjahres nach Ablauf der Wahlperiode aus dem Amt aus. Der Altersobmann ist von dieser Regelung ausgenommen.
- (10) Der Fachgebietsleiter Jugendarbeit, der Fachgebietsleiter Musikwesen, der Altersobmann und die Beauftragte für Frauen und Mädchen werden in ihren jeweiligen Gremien vorgeschlagen und gewählt. Diese Funktionen sind Kraft Amtes stimmberechtigtes Mitglied im Vorstand.

## § 12 Aufgaben des Vorstandsvorstandes

- (1) Der Vorstandsvorstand hat
  1. die Beschlüsse der Verbandsversammlung und des Verbandsausschusses umzusetzen,
  2. die Geschäfte des Verbandes zu führen,
  3. über alle Verbandsfragen zu beschließen, soweit dafür nicht die Verbandsversammlung, der Verbandsausschuss oder der Verbandsvorsitzende allein zuständig ist,
  4. jährlich der Verbandsversammlung über seine Tätigkeit zu berichten,
  5. den Verband als Delegierter zu vertreten.
- (2) Der Verbandsvorsitzende hat folgende Aufgaben, Rechte und Pflichten:
  1. Repräsentation des Verbandes nach innen und außen,
  2. Einberufung und Leitung der Sitzungen der Verbandsorgane,
  3. Zeichnungsbefugnis für den Verband,
  4. Bestellung des Fachgebietsleiters Pressearbeit, des Fachgebietsleiters Sport und ggfs. weiterer fachkundiger Personen auf Beschluss des Verbandsausschusses,



5. Erteilung von Auszahlungsanweisungen an den Fachgebietsleiter Kassenwesen gemäß Kassenordnung,
6. Einsichtnahme in alle Unterlagen der Kassenführung,
7. Ernennung von Ehrenvorsitzenden und Ehrenmitgliedern auf Beschluss des Verbandsausschusses,
8. Einladung von besonderen Persönlichkeiten zu den Sitzungen der Verbandsversammlung und des Verbandsausschusses.

## § 13 Schriftführer und Fachgebietsleiter

- (1) Der Schriftführer hat die schriftlichen Arbeiten des Verbandes zu erledigen. Bei allen Sitzungen der Verbandsorgane führt er das Protokoll.
- (2) Der Fachgebietsleiter Kassenwesen hat über alle Einnahmen und Ausgaben Buch zu führen, den Jahresabschluss zu fertigen und diesen mit einem Bericht über die Kassenentwicklung den Organen des Verbandes vorzulegen. Er hat dem Vorsitzenden des Verbandes und den Kassenprüfern jederzeit Einsicht in die Kassenbücher zu gewähren und auf Verlangen die Kassenbelege und sonstige Unterlagen der Kassenführung vorzulegen.
- (3) Der Fachgebietsleiter Pressearbeit hat die Aufgabe, in den Medien über die Arbeit des Verbandes im Einvernehmen mit dem Verbandsvorsitzenden zu berichten.
- (4) Der Fachgebietsleiter Musikwesen hat die Aufgabe, die musiktreibenden Züge der Feuerwehr in ihrer Arbeit für die Feuerwehren zu unterstützen und zu koordinieren. Er wird von den Stabführern der musiktreibenden Züge auf die Dauer von fünf Jahren gewählt. Nach Ablauf dieser Zeit scheidet dieser aus dem Verbandsgremium aus. Wiederwahl ist zulässig.
- (5) Dem Fachgebietsleiter Sport obliegt die Vorbereitung und Durchführung der Sportveranstaltungen des Verbandes in Abstimmung mit dem Vorsitzenden.
- (6) Die Beauftragte für Frauen und Mädchen vertritt die Interessen und Anliegen der weiblichen Angehörigen der Feuerwehren in den Organen des Verbandes. Die repräsentative Vertretung des Verbandes nach außen in Bezug auf das Fachgebiet der Beauftragten für Frauen und Mädchen erfolgt in Abstimmung mit dem Vorsitzenden.
- (7) Die Berufung der Fachgebietsleiter, soweit sie nicht von der Verbandsversammlung gewählt werden, erfolgt für die Dauer der Wahlperiode der gewählten Mitglieder des Vorstandes.

## § 14 Kassenwesen des Verbandes

- (1) Die Einnahmen des Verbandes bestehen aus:
  1. Mitgliedsbeiträgen,
  2. freiwilligen Beiträgen und Stiftungen,
  3. sonstigen Zuwendungen.
- (2) Die Einnahmen können verwendet werden



1. zur Zahlung von Beiträgen und von Reisekosten entsprechend dem Landesreisekostengesetz,
  2. zur Bestreitung der allgemeinen Verwaltungskosten, zur Durchführung von Tagungen und kameradschafts-fördernden Veranstaltungen und Lehrfahrten,
  3. zur Finanzierung von Repräsentationsaufgaben.
- (3) Die Einnahmen dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Verbandes fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen oder Aufwandsentschädigungen begünstigt werden.

## § 15 Jugendfeuerwehr

- (1) Zweck und Aufgabe der Jugendfeuerwehr richtet sich nach der Ordnung der Deutschen Jugendfeuerwehr.
- (2) Die Jugendfeuerwehr gibt sich eine Jugendordnung, in der die Organe, deren Aufgabenbereich und Wahl geregelt ist.
- (3) Fachgebietsleiter Jugendarbeit ist der nach Satzung der Feuerwehr Karlsruhe gewählte Stadtjugendfeuerwehrwart.
- (4) Der Fachgebietsleiter Jugendarbeit vertritt die Interessen und Anliegen der Jugendfeuerwehr in den Organen des Verbandes. Die repräsentative Vertretung des Verbandes nach außen in Bezug auf das Fachgebiet Jugendarbeit erfolgt in Abstimmung mit dem Vorsitzenden.

## § 16 Haftung

- (1) Alle für den Verband Tätigen, sowie alle Organ- und Amtsträger haften für Schäden gegenüber Mitgliedern und gegenüber dem Verband, die sie in Erfüllung ihrer Tätigkeit verursachen, nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit. Dies gilt auch, soweit sie für ihre Tätigkeit Vergütungen erhalten.
- (2) Der Verband haftet gegenüber den Mitgliedern nicht für fahrlässig verursachte Schäden, die Mitglieder bei der Ausübung des Satzungszwecks, bei der Teilnahme an Verbandsveranstaltungen oder durch die Benutzung von Anlagen oder Einrichtungen des Verbandes erleiden, soweit solche Schäden nicht durch Versicherung des Verbandes abgedeckt sind.

## § 17 Auflösung des Verbandes

- (1) Der Verband wird aufgelöst, wenn in einer hierzu einberufenen Verbandsversammlung mindestens zwei Drittel der Mitglieder anwesend sind und hiervon mindestens drei Viertel für die Auflösung des Verbandes stimmen.
- (2) Ist die Verbandsversammlung nicht beschlussfähig, so muss innerhalb von sechs Wochen eine neue Verbandsversammlung einberufen werden, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder mit einfacher Mehrheit über die Auflösung beschließt.



---

Im Fall einer Auflösung des Verbandes ist das vorhandene Vermögen für gemeinnützige Zwecke des Feuerwehrwesens in Karlsruhe zu verwenden. Hierüber beschließt die Auflösungsversammlung mit einfacher Mehrheit.

## § 18 Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Satzung unwirksam sein oder werden, so berührt dies die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen dieser Satzung nicht. Der Verband wird in diesem Fall unwirksame Bestimmungen durch neue Bestimmungen ersetzen, die der in den unwirksamen Bestimmungen enthaltenen Regelungen in rechtlich zulässiger Weise gerecht werden. Entsprechendes gilt für in der Satzung eventuell enthaltene Regelungslücken.

## § 19 Inkrafttreten

- (1) Die Satzung vom 14.03.2015 wird aufgehoben
- (2) Diese Satzung tritt am 24.04.2021 in Kraft